



*Presse Konferenz vom Montag, 30. März 11 Uhr Triest*

Presseaussendung

**Offizielles Treffen und Kennenlernen der Bewegungen Trieste Libera, Süd-Tiroler Freiheit und der Bewegung Freies Triest - Österreich.**

Von Samstag 28. März bis Sonntag 29. März 2015, trafen im Hauptquartier der Trieste Libera am Piazza della Borsa 7, Vertreter der Bewegungen Süd-Tiroler Freiheit und Bewegung Freies Triest Österreich zusammen. Sie sprachen über die Probleme und Beziehungen von Triest, Süd-Tirol und Österreich im Zusammenhang mit den internationalen Verträgen und dem Recht auf Selbstbestimmung, sowie die Verteidigung des internationalen Freihafens von Triest und seiner Rechte unter Beachtung der österreichischen und zentraleuropäischen Wirtschaft.

Die Süd-Tiroler Delegation bestand aus Vertretern der Süd-Tiroler Freiheit, darunter waren die Süd-Tiroler Landtages Sven Knoll und Bernhard Zimmerhofer, der Brixner Gemeinderat Hartmuth Staffler, Pressesprecher Cristian Kollmann und der Bezirkssprecher von Burggrafenamt Dietmar Weithaler. Die Bewegung Freies Triest Österreich wurde durch die Vorstandsmitglieder Claudio Schiesl (Wien) und Gianni Kriscak (Graz) repräsentiert, während das Movimento Trieste Libera durch seinen Präsidenten Roberto Giurastante, Paolo Parovel und Silvia Verdoglia (zuständig für außenpolitische Kontakte) vertreten wurde.

Während der Diskussionen, tauschten die Delegierten ihre Sicht der politischen Lage aus und kamen zur folgenden Beurteilung:

1. Die Menschen von Süd-Tirol, Triest und Österreich teilten mehr als ein halbes Jahrtausend brüderlicher Beziehungen und Freundschaft in einer freiwilligen Union mit dem Haus Österreich, anfangend von 1362 und 1382 bis 1918. Selbst im Ersten Weltkrieg verteidigten Triestiner, Süd- und Welsch-Tiroler gemeinsam und tapfer den Vielvölkerstaat, das gemeinsame übernationale Vaterland Österreich Ungarn.
2. Im Zeichen dieser brüderlichen Bande, welche erhalten und erneuert werden müssen, teilen wir die Ansicht dass Triestiner, Süd-Tiroler und Österreicher die selben Rechte und Interessen im Sinne von Freiheit, Demokratie, Multikultur und ebenfalls im Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Länder und ganz Mitteleuropas haben. Dies betrifft ebenso den Schutz und die Nutzungsrechte des Freien Hafens von Triest zum Nutzen aller.
3. Das Recht auf Selbstbestimmung ist eine unverzichtbare und unerschütterliche Norm, basierend auf internationalen Gesetzen. Diese sind durch die folgenden Regelungen auf internationaler Ebene wie folgt festgelegt:

a.) Durch die UN-Charta, Artikel 1, Untersektion 2 (1945, ratifiziert durch Italien als UN Mitgliedstaat (seit 1955) durch das Gesetz Nr. 848 am 17. August 1957).

b.) Entsprechend der Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit unter den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen (UN General Versammlung, A/RES/2625 (XXV) of 1970).

c.) Durch die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Helsinki finale Akte, Punkt 8 (1975); dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966, ratifiziert durch Italien mit dem Gesetz Nr. 881/1977).

Diese vorgegebenen Normen sind im italienischen Rechtsstaat durch die Verfassungsartikel 10, Abschnitt 1 und Artikel 117, Abschnitt 1 fix verankert.

4. Das Recht von Süd-Tirol freiwillig zu Österreich zurückzukehren und jenes von Österreich, Süd-Tirol zurück zu erhalten, so wie es seine Bevölkerung möchte, entsprechend des essentiellen Rechtes auf Selbstbestimmung in Europa.

5. Das Recht der Süd-Tiroler welche Deutsch, Ladinisch, und Italienisch sprechen auf die Restitution ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft und das damit verbundene Wahlrecht, ist ein fundamentaler Bestandteil ihres Rechtes auf Selbstbestimmung.

6. Italien kann diese Rechte nicht nur einseitig gegenüber anderen zentraleuropäischen Staaten wie etwa Slowenien und Kroatien anwenden, so wie es dies im Gesetz Nr. 124 vom 8. März 2006 tat, um heutigen slowenischen und kroatischen Bürgern, welche die italienische Staatsbürgerschaft durch den Friedensvertrag (1947) verloren haben, die italienische Staatsangehörigkeit zu "wiederzugeben".

7. Die Einwohner von Triest, einst reichsunmittelbare Stadt im Kaiserreich, stammten von österreichischen Einwohnern ab, daher haben diese auch das Anrecht auf eine Form der Anerkennung ihrer ursprünglichen österreichischen Staatsbürgerschaft.

8. Die Bürger des Freien Territoriums Triest, welches als souveräner Staat und internationaler Freihafen seit dem 15. Sep. 1947 im Friedensvertrag von Paris am 10. Feb. 1947 etabliert wurde, haben das Recht auf die vollkommene Anerkennung jenes Status und der darin beinhalteten Beziehungen zu anderen Staaten, durch Italien und die internationale Gemeinschaft. Diese Rechte werden durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen garantiert.

9. Österreich und alle anderen Nationen denen durch den Friedensvertrag das Recht auf freie Nutzung und Kontrolle des internationalen Freihafens zugestanden wurde, haben das Recht dieses auch einzufordern und somit frei und ohne Limitierung die ihnen zustehenden wirtschaftlichen und handelsrechtlichen Vorzüge welche im Friedensvertrag garantiert wurden innerhalb der Freihandelszone wahrzunehmen und nutzen.

Die geplante Zerstörung des Nordhafens von Triest durch die italienische Regierung stellt daher eine ernstzunehmende Verletzung jener Rechte und des Friedensvertrages dar.

10. Österreich kann also entsprechend des selben Friedensvertrag, sein Recht geltend machen in Triest seine Handelsschiffe zu registrieren (Recht auf eigenes Schiffsregister) und von dort aus diese mit österreichischen Fahnen ohne weiteres fahren lassen.

11. Österreich und alle anderen Staaten der internationalen Gemeinschaft haben daher das Recht von der Italienischen Regierung und der Republik von Italien die Einstellung aller Missachtungen gegen die oben genannten Rechte von Süd-Tirol, dem Freien Territorium Triest und Österreichs selbst zu fordern. Es gilt diese Verstöße zu sammeln und festzuhalten und an den Sicherheitsrat und die UN Generalversammlung zu übermitteln um so die Aufmerksamkeit dieser beiden Institutionen zu erhalten.

12. Die im erheblichen Maße stattfindenden Nichteinhaltung - egal ob offensichtlich oder versteckt - der zugestandenen Rechten welche die italienische Regierung und die Republik von Italien einst zustimmten, kann nicht länger mit dem Satz "Mit jetzt endend" und dem Argument gerechtfertigt werden. Dass die Notwendigkeit für diese mit dem Ende des Kalten Krieges erloschen wären und eine Wiederherstellung dieser Rechtsstatuten zu einer destabilisierenden Situation im aktuellen Europa führen könnte, ist wider jeglicher Realität.

13. Die Bewegungen Movimento Trieste Libera, Süd-Tiroler Freiheit und Bewegung Freies Triest - Österreich unter Beibehaltung der Eigenständigkeit in all diesen Punkten kooperieren um die gemeinsamen Zielen zur Wiederherstellung der missachteten Rechte der Menschen von Triest, Süd-Tirol und von Österreich durchzusetzen. Dies gilt auch für die anderen Brüdervölker mit denen man eine jahrhunderte lange gemeinsame Geschichte und übernationale Gemeinschaft bis 1918 verbindet.